

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 240 – „Linderter und Stamstorfer Holz“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 30 vom 08. August 2019, S. 354

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 7 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Linderter und Stamstorfer Holz“ in den Städten Hemmingen, Ronnenberg und Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Linderter und Stamstorfer Holz“ – NSG HA 240)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Linderter und Stamstorfer Holz“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt überwiegend in der naturräumlichen Einheit „Pattenser Ebene“ und zu einem kleineren Teil im Süden in der Einheit „Gehrdener Lösshügel“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Calenberger Lössbörde“. Das NSG befindet sich im Grenzbereich der drei Städte Hemmingen, Ronnenberg und Springe, in den Fluren 6 und 8 der Gemarkung Hiddestorf, der Flur 3 der Gemarkung Linderte und der Flur 4 der Gemarkung Lüdersen.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Hemmingen, Ronnenberg und Springe sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiet 3724-332 (362) „Linderter und Stamstorfer Holz“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 106 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Bei dem Naturschutzgebiet (NSG) „Linderter und Stamstorfer Holz“ handelt es sich um einen historischen Waldstandort, der sich aus mehreren, unterschiedlich großen, naturnahen, weitgehend heimischen Laubwaldflächen zusammensetzt. Im Zentrum des Gebiets befindet sich ein großer Offenlandbereich, der vor allem durch Grünland gekennzeichnet wird.

Das NSG beinhaltet ein repräsentatives Vorkommen feuchter Sternmieren-, Eichen-, Hainbuchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder. Die Fläche ist seit mindestens 200 Jahren mit Wald bestockt. Aufgrund dieser hohen Habitatkontinuität befinden sich wertvolle, naturnahe Bestände gebietsheimischer Gehölze im Gebiet (z. B. die Hecken-Rose (*Rosa corymbifera*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und die Schwarzpappel (*Populus nigra*)).

Das Gebiet wird durch Waldmeister-Buchenwälder und feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder dominiert. Diese Wälder werden im Frühjahr durch auffällige Blühaspekte heimischer Frühjahrsgeophyten geprägt, u.a. durch großflächige Vorkommen des Bärlauchs (*Allium ursinum*). Vor allem im Süden und im Nordwesten des Gebietes sind Reste historischer Waldnutzungsformen (Mittelwald) noch gut erhalten und als solche erkennbar. Es befinden sich aber auch Anpflanzungen standortfremder Gehölze, wie z.B. der Hybridpappel im Osten des Gebietes oder Anpflanzungen des Eschenahorn (*Acer negundo*) im Süden des Gebietes.

Inmitten des Waldes liegt ein größerer Offenlandbereich. Hier befinden sich neben artenarmem Intensivgrünland und wenigen Ackerflächen auch einige Flurstücke mit wertvollem mesophilen Grünland, das jedoch aufgrund des hohen Nutzungsdruckes und zu starkem Nährstoffeintrag einen schlechten Erhaltungszustand aufweist. Das gesamte Grünland ist, als historisch altes Grasland, nachweislich mindestens 200 Jahre alt und daher mit dem Prädikat „hohe Habitatkontinuität“ klassifiziert. Nur kleinflächig ist es jünger als 110 Jahre. Diese Offenlandschaft wird von Landschaftsbild prägenden, z.T. sehr alten Hecken untergliedert. Es gibt mehrere Kopfweiden, sehr alte Haselsträucher und ausgedehnte Geißblatt-Gebüsche.

Das Gebiet wird durch mehrere breite Gräben und grabenartig ausgebaute Fließgewässer entwässert.

Das Linderter und Stamstorfer Holz hat eine nationale Bedeutung für den Biotopverbund. Für die Wildkatze bildet das Linderter und Stamstorfer Holz ein wichtiges Trittsteinbiotop.

Mehrere Röhrichte und Kleingewässer mit Vorkommen des Kammmolchs, des Bergmolchs (*Triturus alpestris*) und des Teichmolchs (*Triturus vulgaris*) befinden sich in den Waldbereichen und im offenen Grünland. Diese Biotope sind auch Lebensraum gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten wie z. B. der Blasen-Segge (*Carex vesicaria*) oder der Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Auch typische Waldschmetterlinge wie der Grosse Schillerfalter (*Apatura iris*) kommen noch vor.

Das gewässer- und altholzreiche Waldgebiet ist ein für Fledermäuse besonders geeigneter Lebensraum. Im Gebiet konnten Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen werden. Das Linderter und Stamstorfer Holz stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein bedeutsames Jagdhabitat des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) dar. Es liegt innerhalb des Aktionsradius zweier Mausohr-Wochenstuben (ca. 13 km südöstlich des NSG im Schloss Rössing und 14 km südlich des NSG im Klostersgut Wülfighausen). In der Umgebung befinden sich mehrere Wochenstuben der Art. Für den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) gibt es einen Reproduktionsnachweis.

Wasserschnecken (z.B. *Planorbis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus

(*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) sowie Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind mit Vorkommen belegt.

Das NSG liegt in der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft der Börde südlich von Hannover, in der nur wenige Gehölzreihen das Landschaftsbild prägen und überwiegend Ackernutzung herrscht. In dieser Umgebung stellt das NSG eine Waldlandschaft dar, die von einer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit geprägt ist. Damit hat es auch eine Bedeutung für die naturverträgliche Erholungsnutzung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. naturnaher, strukturreicher Laubwälder mit standortheimischen Baumarten auf ungestörten Böden mit naturnahem Grundwasserhaushalt und mit einem hohem Tot- und Altholzanteil und Höhlenbäumen als geeignetem Lebensraum für gefährdete und typische Tierarten, mit sämtlichen natürlichen Entwicklungsstadien inklusive der Pionier- und Zerfallsphasen,
2. eines weitgehend naturnahen Grundwasserhaushaltes als Grundlage der bodenfeuchten Wälder, der Kleinbiotope sowie der Bestände des Kammmolchs,
3. des Linderter und Stamstorfer Holzes als Kerngebiet von nationaler Bedeutung für den Biotopverbund,
4. der naturnahen, fischfreien, teilweise besonnten Kleingewässer mit flachen, strukturreichen Uferzonen als Laichhabitate für die Molcharten sowie weitere Amphibien, mit ausreichendem Wasserstand während der Reproduktionszeit, mit standortheimischer Ufer- und Wasservegetation als Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten,
5. standortheimischer, seltener Gehölze wie der Hecken-Rose (*Rosa corymbifera*), der Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und der Schwarz-Pappel (*Populus nigra*),
6. des Grünlands, insbesondere in artenreicher mesophiler Ausprägung, als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen,
7. der prägenden, überwiegend wegebegleitenden Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Feldgehölze, Ruderalfluren, Gras- und Krautsäume,
8. des Landschaftsbildes, insbesondere der von einem hohen Anteil an Frühjahrsgeophyten geprägten, altholzreichen Wälder und der Offenlandbereiche im Zentrum des Gebietes,
9. vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen von Amphibienarten,
10. der teilweise unterwuchsarmen Waldstrukturen mit vegetationsarmem Boden sowie der Wiesen und Weiden als Lebensräume und Jagdhabitate für eine artenreiche Fledermausfauna (z. B. Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr).

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und Arten (Anhang II FFH-Richtlinie):

1) insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe Laubmischwaldbestände auf mäßig grundwasserbeeinflussten Standorten, mit guter Nährstoffversorgung und spezifischen Habitatstrukturen wie feuchte Senken, Tümpeln und lichten Partien mit Pioniergehölzen oder Gras- und Staudenfluren, dominiert von Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) in der ersten Baumschicht, mit lebensraumtypischen, standortheimischen Nebenbaum- und Straucharten wie z. B. Hasel (*Corylus avellana*) und Weidenarten (*Salix spec.*), mit hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, mit einer ausgeprägten, artenreichen Krautschicht aus charakteristischen Arten der Waldgesellschaft wie z. B. Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) und Bärlauch (*Allium ursinum*) sowie den charakteristischen Tierarten,
- b) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder als naturnahe, von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierte Wälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, mit guter Nährstoffversorgung, teilweise mit lebensraumtypischen Nebenbaumarten wie u. a. der Gewöhnlichen Esche (*Fraxinus excelsior*), mit hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, mit einer Strauchschicht lediglich in lichterem Altersphasen, dominiert von der Verjüngung der Rotbuche und der Nebenbaumarten, mit einer typischen Krautschicht aus charakteristischen Arten der Waldgesellschaft sowie den charakteristischen Tierarten, wie z. B. dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*),
- c) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen als wenig oder nicht gedüngte, extensiv genutzte, artenreiche Wiesen auf feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit naturnahem Relief, mit einer standorttypischen Artenzusammensetzung und den charakteristischen Kräutern, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Herbstzeitlosen (*Colchicum autumnale*),

2) insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltungsziel ist die Sicherung und die Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebenden Population des Kammolchs in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in einem reich gestalteten Gesamtlebensraum mit geeigneten Landhabitaten (bodenfeuchte Waldstandorte, extensives Grünland mit angrenzenden Brachen und Ruderalflächen, Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen) und im Verbund zu weiteren Vorkommen; lebt in Vergesellschaftung mit anderen heimischen Amphibien (z. B. Teichmolch, Bergmolch),

b) Großes Mausohr (Myotis myotis)

Erhaltungsziel ist die Bewahrung und Entwicklung des Gebietes mit unterwuchsfreien bis -armen Laubwaldbeständen als Jagdrevier, einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren. Für die Jagd sind außerdem Hecken und Bäche sowie Waldränder und extensiv genutzte Wiesen mit großem Insektenreichtum wichtige Teilhabitate im Naturschutzgebiet.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte aller Art dort abzustellen,
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn diese Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
5. naturnahe Kleingewässer oder ihr Umfeld zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu befahren,
6. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art,
7. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tier- oder Pflanzenarten – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
9. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die deren Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
10. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
11. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
12. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
13. zu zelten oder zu lagern,
14. offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 - 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - 3. der sach- und fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschleppen von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 - 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - 5. die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 8, 2. Halbsatz,
 - 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,

8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. der Rückbau von baulichen Anlagen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 10. der land- und forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfehlern und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche, nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die Umwandlung von Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsformen,
 2. ohne die Anlage von Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen,
 3. ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen; die selektive, horstweise Anwendung ist zulässig,
 4. ohne Düngung im Umfeld von naturnahen Kleingewässern innerhalb eines Schutzstreifens von 10 m,
 5. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
 6. auf Flächen zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nr. 1 bis 5 mit den folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Umbruch zur Grünlanderneuerung,
 - b) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden ist nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als 50 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Gülle, Jauche und Gärsubstrate,
 - d) ohne Anlage von Mieten oder das Liegenlassen von Mähgut,
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit

- I. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Sonderregelungen für die Bewirtschaftung der Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
 2. die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben; bestehende Feinerschließungslinien mit engerem Abstand dürfen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde weiter genutzt werden,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie das Befahren von kleinen oder ungünstig zugeschnittenen Eigentumsflächen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 12. keine Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten erfolgt,
 13. Entwässerungsmaßnahmen im Lebensraumtyp 9160 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 14. beim Holzeinschlag und bei der Pflege im Lebensraumtyp 9160
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter), es können Habitatbaumgruppen gebildet werden, in denen die nötige Anzahl an Habitatbäumen vorgehalten wird,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten mit einem Mindestanteil der namensgebenden Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;
15. bei künstlicher Verjüngung im Lebensraumtyp 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden; ein Mindestanteil der namensgebenden Baumarten muss erhalten werden,
16. beim Holzeinschlag und bei der Pflege im Lebensraumtyp 9130
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben;
17. bei künstlicher Verjüngung im Lebensraumtyp 9130 lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
- II. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;

III. auf Waldflächen ohne wertbestimmenden Lebensraumtyp

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,
 2. beim Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
 4. keine Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten erfolgt,
 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 7. eine Düngung unterbleibt.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen sowie
 2. die Wiederherstellung / Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichverordnung Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige

Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Landwehr-Süllberg (Landkreis Springe), Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 vom 3. Mai 1968 (Nds. Ministerialblatt Nr. 39/1968 vom 16.09.1968, S. 981) sowie die
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Springe einschließlich des Gebiets der zum Verband Großraum Hannover gehörenden Stadt Springe (Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“) vom 27.02.1967 (Abl. RP. Hann. 1967, S. 70) in der Fassung der III. Änderungsverordnung vom 13.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 41/2001 vom 25.10.2001)

jeweils für den neu verordneten Teilbereich außer Kraft.

Hannover, 23.07.2019

Az. 36.24 1105/ HA 240

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau